

Die Weihbischöfe und Generalvikare des Bistums Köln

Petra

In Liebe gewidmet

Peter Stegt

Die Weihbischöfe und Generalvikare
des Bistums Köln zwischen 1510 und 1690

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Umschlagfoto: Rheinisches Bildarchiv Köln Nr. 5531

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2004
ISBN 3-88309-225-8

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	S. 8
2. Die geistliche Verwaltung des Erzbistums Köln.....	S. 10
2.1. Der Erzbischof.....	S. 11
2.2. Das Domkapitel	S. 16
2.3. Stellvertreter und Mitarbeiter des Erzbischofs.....	S. 18
a) Der Generalvikar	S. 20
b) Der Weihbischof	S. 24
c) Der Offizial	S. 30
3. Amt und Tätigkeit der Kölner Weihbischöfe und Generalvikare im 16. und 17. Jahrhundert.....	S. 34
3.1 Herkunft und Werdegang	S. 34
3.2 Ernennung/Informativprozesse	S. 42
3.3 Tätigkeit der Weihbischöfe	S. 47
3.4 Tätigkeit der Generalvikare.....	S. 53
3.5 Tätigkeit bei Visitationen	S. 56
3.6 Tätigkeit im Kirchenrat.....	S. 66
3.7 sonstige Tätigkeiten	S. 77
a) Lehrtätigkeit und Bildungsförderung	S. 77
b) Tätigkeit auf Synoden und	

Konzilien.....	S. 80
c) Tätigkeit im weltlichen Bereich.....	S. 90
d) schriftliche Tätigkeit.....	S. 93
e) sonstige Reformtätigkeiten	S. 95
4. Das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und seinem Weihbischof/Generalvikar	S. 100
5. Das Verhältnis zwischen Weihbischöfen und Generalvikaren im 16. und 17. Jahrhundert	S. 102
6. Zusammenfassung	S. 112
7. Quellenverzeichnis.....	S. 115
8. Literaturverzeichnis	S. 117
9. Anhang	S. 123

Vorwort

Das vorliegende Buch beinhaltet die von mir angefertigte Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung, welche dem Staatlichen Prüfungsamt in Essen am 16. April 2004 vorgelegt wurde. Gutachter war em. Prof. Dr. Hansgeorg Molitor, Düsseldorf.

Einige Passagen wurden noch geringfügig überarbeitet. Der vorliegende Text soll auch zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema dienen, da nicht alle Bereiche erschöpfend dargestellt werden konnten. So könnte man die Diözesansynode des Jahres 1662 und die Tätigkeiten der Generalvikare und Weihbischöfe anhand der Protokolle ab dem Jahre 1661 genauer erforschen. Weiterhin könnte man die Biographien einiger Amtsinhaber genauer erarbeiten. Hier möchte ich auf meinen Artikel zu Laurentius Fabritius im Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon verweisen. Zudem befindet sich im Anhang dieses Buches erstmals eine umfassende Liste der Weihbischöfe und Generalvikare des Bistums Köln und deren Lebensdaten zwischen 1510 und 1690. Bisherige Listen endeten im Jahre 1600 oder begannen erst mit dem ausgehenden 17. Jahrhundert.

Ich wünsche dem geneigten Leser nun viel Vergnügen bei der Lektüre dieses Buches.

Düsseldorf, im September 2004

Der Verfasser

1. Einleitung

Das Thema dieser Arbeit ist ein wichtiger Teil der Geschichte des Erzbistums Köln. Sie handelt von den Weihbischöfen und Generalvikaren des Erzbistums Köln im 16. und 17. Jahrhundert, wobei der Schwerpunkt bei den Auxiliarbischöfen liegen soll. Diese Zeitspanne hat in der bisherigen Forschung kaum Beachtung gefunden. Viele Werke enden im Jahre 1515 mit der Ernennung Hermann von Wieds zum Erzbischof oder beginnen mit der Bischofswahl des Jahres 1688. Andere Arbeiten beginnen mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1648. Doch die Zeitspanne dazwischen wurde bisher nur in wenigen Einzelaspekten bearbeitet. Zu einigen einzelnen Fragestellungen dieser Epoche sind Aufsätze und Monographien erschienen, doch ein umfassendes Werk über das Erzbistum Köln fehlt bislang. Ein solches Werk wird jedoch derzeit von Prof. Dr. Hansgeorg Molitor (Düsseldorf) erarbeitet. Es wird in naher Zukunft als Band 3 der Reihe „Die Geschichte des Erzbistums Köln“ erscheinen. Vor allem einzelne Personen aus dieser Zeit, wie z.B. Hermann von Wied, Salentin von Isenburg und andere Bischöfe, bildeten die Themen der einzelnen Bücher. Zu anderen Personen der geistlichen Führungsschicht aus dieser Zeit gibt es gar keine Literatur. Einzige Ausnahme bildet hier der sehr einflussreiche Theologe Johannes Gropper. Der Grund für diesen Mangel an Literatur ist sicherlich in der sehr dürftigen Quellenlage zu suchen, die auch die Bearbeitung des vorliegenden Themas erschwerte. Erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts setzt das Interesse an einzelnen Personen wieder ein, da hier auch die Quellenlage besser ist. So gibt es einige Aufsätze zu verschiedenen Personen, wie den Gebrüdern Walenburch, Georg Pauli-Stravius und Paul von Aussem, die alle Weihbischöfe waren. Über die Kölner Weihbischöfe im Allgemeinen ist bisher lediglich ein Aufsatz über drei Amtsinhaber des 18. Jahrhunderts erschienen.¹ Die sonstige Literatur beschäftigt sich in der Regel mit einzelnen Themenbereichen, wie den Visitationen, den Archidiakonaten, dem Kirchenrat oder der Gegenreformation im Allgemeinen. Die vorliegende Arbeit soll nun einen ersten Schritt zum Themenbereich der Generalvikare und Weihbischöfe darstellen. Ich möchte hier einen kleinen Gesamtüberblick über die beiden Ämter im 16. und 17. Jahrhundert geben. Zu diesem Zweck werde ich die vorhandene und unten angegebene Literatur hinsichtlich dieses Themenbereiches auswerten und auch kritisch hinterfragen. Außerdem werde ich zum Teil bisher nur wenig oder gar nicht beachtete Quellen nutzen. Diese befinden sich im Historischen Archiv des Erzbistums Köln und im Hauptstaatsarchiv zu Düsseldorf.

¹ Vgl.: Haas, Barbara; Weihbischöfe II

Wir sind aufgrund der Quellenlage am besten über die Generalvikare und Weihbischöfe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unterrichtet. Einer der Hauptgründe hierfür ist sicherlich, dass erst ab 1661/62 Protokolle geführt wurden, die uns von der Tätigkeit beider Ämter erzählen. Zudem scheint es mir sehr wahrscheinlich, dass viele Quellen im Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen für immer verloren gegangen sind. V. a. aus dem 16. Jahrhundert sind häufig nur noch Bruchstücke von Handschriften oder Akten in einer späteren Abschrift erhalten. Trotzdem werde ich versuchen, das Leben und die Tätigkeit von Weihbischöfen und Generalvikaren in dem genannten Zeitraum im Allgemeinen darzustellen. Neben der mangelhaften Quellenlage trug wohl auch „die starke Fixierung der Forschung auf die adelige Reichskirche, [...], dazu bei, dass die Gestalten der Weihbischöfe bisher in der Kirchengeschichtsforschung nur geringe Beachtung gefunden haben. Dabei könnte ‚das einseitige Bild der adeligen Reichskirche in der Neuzeit ... durch eine bessere Würdigung der Weihbischöfe entzerrt werden.‘“² Beide Ämter hatten einen großen Anteil an der Entwicklung des Erzbistums Köln in der Frühen Neuzeit. Es war die Zeit des Umbruchs, die Zeit der Reformation und Gegenreformation. Das 16. Jahrhundert war geprägt vom Kampf um die Erhaltung des katholischen Glaubens, während im 17. Jahrhundert die innerkirchliche Reform vorangetrieben wurde. Auch darum geht es in dieser Arbeit. Nicht um die profane Politik, sondern um das geistliche Leben im Erzbistum Köln.

Zu Beginn dieser Arbeit möchte ich einen Überblick über die Entwicklung der geistlichen Führungsschicht in Köln geben. Hier wird es um den Erzbischof, das Domkapitel und die drei obersten Beamten der Kölner Kurie, Weihbischof, Generalvikar und Offizial gehen. Dann werde ich versuchen, Amt und Tätigkeit der beiden erstgenannten Ämter darzustellen. Dieser Bereich umfasst auch Herkunft und Werdegang.

Wichtig bei diesem Thema wird u. a. auch das Verhältnis zwischen Weihbischof und Generalvikar sein. Dies bildet den Gegenstand eines weiteren Kapitels, in dem es um die Zusammenarbeit, aber auch um Jurisdiktionsstreitigkeiten und die Abgrenzung des jeweiligen Amtsbereiches gehen wird.

Im Anhang werde ich das Leben der Weihbischöfe und Generalvikare des 16. und 17. Jahrhunderts kurz tabellarisch in seinen wichtigsten Daten darstellen. Zudem findet sich dort noch eine Liste der Erzbischöfe und Offiziale des Erzbistums Köln.

Sehr hilfreich bei der Bearbeitung waren v. a. die sehr wichtigen Werke von August Franzen und Jakob Torsy zur Geschichte des Erzbistums. Auch das unverzichtbare biographische Lexikon von Erwin Gatz zu den Bischöfen des Reiches soll hier nicht unerwähnt bleiben. Diese und die gesamte weitere

² Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 51

verwendete Literatur sind im Literaturverzeichnis am Ende dieser Arbeit angegeben.

2. Die geistliche Verwaltung des Erzbistums Köln³

Im Folgenden möchte ich kurz die Verwaltung des Erzbistums Köln in der Frühen Neuzeit darstellen. Zu diesem Themenbereich gibt es bereits zahlreiche Veröffentlichungen. Die wichtigsten Arbeiten werden im Literaturverzeichnis genannt.

Der Erzbischof von Köln war gleichzeitig Landesherr des Kurfürstentums Köln und wählte gemeinsam mit sechs weiteren Kurfürsten das Reichsoberhaupt. An dieser Tatsache ist schon die große Bedeutung des kurkölnischen Territoriums zu ersehen. Es handelte sich um ein sehr großes Territorium, das linksrheinisch im Norden bis Rheinberg und im Süden bis Andernach reichte und nur wenige rechtsrheinische Brückenköpfe besaß. Außerdem zählten noch das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen dazu.⁴ Diese Grenzen Kurkölns blieben ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1803 praktisch unverändert. Zur Verwaltung eines solchen Landes benötigte man einen großen Behördenapparat, zumal in diesem Fall nicht nur der weltliche Bereich, sondern auch der geistliche Bereich verwaltet werden musste. Da es in dieser Arbeit um das geistliche Amt des Weihbischofs geht, werde ich mich in den Ausführungen zur Verwaltung auf den Bereich der geistlichen Führungsschicht des Erzbistums beschränken. Lediglich die Doppelposition des Bischofs als Landesfürst lässt eine nähere Betrachtung der weltlichen Aufgaben zu. Es soll in diesem Abschnitt um den Erzbischof, das Domkapitel und die wichtigsten Stellvertreter und Mitarbeiter des Bischofs, zu denen auch der Weihbischof gehörte, gehen. Das Amt des Weihbischofs werde ich allerdings im dritten Kapitel dieser Arbeit gesondert darstellen, da eben die Weihbischöfe des Erzbistums Köln das Thema dieser Arbeit bilden. Die Beschränkung auf den genannten Personenkreis ist durchaus berechtigt. Vor allem der Umfang dieser Arbeit verhindert eine intensive und vollständige Untersuchung des Verwaltungsapparates des Erzbistums Köln. Stephan Kremer machte bereits in seiner Arbeit über die Führungsschicht in den Reichsbistümern die Zugehörigkeit dieses Personenkreises zur geistlichen Elite deutlich.⁵ Ich

³ Sofern nicht anders angegeben, stammen alle Angaben in diesem Kapitel aus dem folgenden Standardwerk:

Hegel, Eduard; Erzbistum Köln 1688 – 1814; = Hegel, Eduard (Hrsg.); „Geschichte des Erzbistums Köln“; 4. Band; S. 77 - 95

⁵ Vgl.; Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 23ff

werde hierbei vor allem den neuesten Stand der Forschung berücksichtigen. Über die Gesamtheit der Kölner Verwaltung im weltlichen und geistlichen Bereich gibt es bereits viel Literatur. Diese kurze Übersicht soll vor allem eine Grundlage zur Lektüre dieser Arbeit bieten.

2.1. Der Erzbischof

Wie eingangs bereits erwähnt, war der Erzbischof von Köln zugleich Landesherr des kurkölnischen Territoriums. Er bekleidete folglich ein weltliches und ein geistliches Amt. Aus dieser Konstellation ergaben sich häufig Interessenkonflikte. In seiner Funktion als Landesherr geriet der Bischof immer wieder in einen Gegensatz zu den benachbarten Grafschaften, wie z.B. Geldern, Kleve, Jülich-Berg. Er war jedoch gleichzeitig das geistliche Oberhaupt dieser Territorien, da sie zur Erzdiözese Köln gehörten.⁶ Daher sollte auch in jeder Untersuchung zur Geschichte des Erzbistums Köln explizit darauf hingewiesen werden, dass immer zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Herrschaftsbereich des Kölner Erzbischofs, also zwischen Erzstift und Erzbistum unterschieden werden muss. Dieser Zustand der Doppelfunktion eines geistlich-weltlichen Herrschers ergab sich aus einer lange währenden Entwicklung, deren Wurzeln schon im Reich der Karolinger zu suchen sind. Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts übte der Erzbischof von Köln eine geistliche und eine weltliche Hoheit aus. Im Jahre 1220 sicherte Kaiser Friedrich II. durch die Erweiterung der Befugnisse der Bischöfe in ihren Territorien die Wahl seines Sohnes Heinrich zum Nachfolger. 1232 verzichtete der Kaiser im sogenannten ‚Statutum in favorem principum‘ sogar auf seine Regalienrechte in den geistlichen Gebieten. Damit war der Schritt zur eigenständigen Verwaltung dieser Länder vollzogen. Der Kölner Erzbischof wurde faktisch in den Rang eines Reichsfürsten erhoben.⁷ Bis in die Zeit um 1800 wurde dem Bischof immer wieder vorgeworfen, seine geistlichen Pflichten zu vernachlässigen.⁸ Ebenfalls im 13. Jahrhundert erlangte der Kölner Fürstbischof die Kurwürde und gehörte somit zum Kreis der Wähler des deutschen Königs. Zudem besaß er das Stimmrecht im Reichstag und hatte damit einen enormen Einfluss auf die Reichspolitik des Kaisers. Gleichzeitig erhielt der Kölner Bischof, ebenso wie die anderen reichsständischen Bischöfe, nach seiner Wahl die Belehnung direkt vom Kaiser.

⁶ Vgl.: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 – 1515; S. 35ff

⁷ Vgl.; Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 31f

⁸ Eine Darstellung der einzelnen Standpunkte in dieser Diskussion gibt Wilhelm Janssen in:
Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 53 - 68

Ein großes Problem dieser Zeit bestand in der fehlenden Bildung der Bischöfe. Zumeist besaßen sie keinerlei theologische Vor- oder Ausbildung.⁹ Die Kölner Bischöfe bildeten hier jedoch eine Ausnahme. Die meisten Männer dieses Amtes hatten in dem hier besprochenen Zeitraum zuvor Kanonistik oder Theologie studiert. Es muss jedoch beachtet werden, dass das Studium nicht immer abgeschlossen wurde. Als Beispiel für die Bekleidung des erzbischöflichen Amtes in Köln ohne eine geistliche Ausbildung soll hier Salentin Graf von Isenburg dienen. Er war 1567 bis 1577 Kurfürst und Erzbischof von Köln ohne die Priester- oder Bischofsweihe empfangen zu haben.¹⁰ Wie Wilhelm Janssen in seinem Werk schon richtig erkannt hat, kann man trotz des fehlenden, abgeschlossenen Studiums von einem „gewissen Ausbildungs- und Bildungsstand“¹¹ ausgehen. Zudem ist die vorhandene Bildung nicht unbedingt ein Garant für das gute Handeln des Bischofs. Die praktische Erfahrung war meist wichtiger als das theoretische Grundwissen. Die häufig fehlende Bildung und Erfahrung des Kölner Erzbischofs ist nach Wilhelm Janssen auch als Ausgangspunkt der Kurienbildung zu betrachten.¹² So sei es für die Bischöfe nötig gewesen, gelehrte Männer als Berater an den Kölner Hof zu rufen. Aus diesem Beraterkreis entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert die erzbischöfliche Kurie zu Köln. Meiner Meinung nach ist jedoch nicht nur die mangelnde Bildung Grund für eine Kurienbildung, sondern auch das immer größer werdende Aufgabengebiet des Kölner Bischofs und Landesfürsten. Er musste sich mit geistlichen und weltlichen Dingen auseinandersetzen. Um dieses große Aufgabengebiet zu bewältigen waren eben auch Stellvertreter und Mitarbeiter in beiden Bereichen vonnöten. Aus diesem Zusammenhang entstand in Köln auch um 1435 eine Wahlvereinbarung, die ausdrücklich einen Kandidaten forderte, der die Kölner Interessen im weltlichen und geistlichen Bereich gut vertreten konnte.¹³ Hier erweiterte man ein Dekret des Basler Konzils von 1433, in dem konstatiert wurde, dass Bischöfe für die Seelenführung, also für den geistlichen Bereich bestimmt waren. Die Wahl des Erzbischofs von Köln oblag und obliegt noch heute nach geltendem Kirchenrecht Klerus und Volk. Der *Codex Iuris Canonici* sagt jedoch nichts darüber aus, durch wen *clerus* und *populus* bei dem Wahlvorgang repräsentiert werden sollen. Bis in das 12. Jahrhundert setzte der Kaiser, gründend auf dem ottonischen Reichskirchensystem aus dem 10. Jahrhundert, die Bischöfe in ihr Amt ein. Mit dem Wormser Konkordat aus dem Jahre 1122 verzichtete der Kaiser auf sein Recht zur Investitur. Doch er

⁹ Vgl.: ebd.; S. 69

¹⁰ Vgl.: Gatz, Erwin (Hrsg.); Bischöfe I; S. 327ff.

¹¹ Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 77

¹² ebd.; S. 78

¹³ Vgl.: ebd.; S. 80

hatte in Streitfragen bezüglich der Bischofswahl immer noch die Möglichkeit, in seinem Interesse Einfluss auszuüben. Diese Bemühungen waren jedoch selten von Erfolg gekrönt. In den Jahren zwischen 1274 und 1414 besetzte der Papst den Kölner Erzstuhl. Trotzdem beharrte das Domkapitel auf seinem Wahlrecht, das es spätestens seit 1261 gegen die zuvor wahlberechtigten Prioren durchgesetzt hatte.¹⁴

Während das Domkapitel seit dem späten 13. Jahrhundert die Rolle des Klerus bei der Bischofswahl übernahm, ist die Frage nach dem *populus* nicht so leicht zu beantworten. Nach Wilhelm Janssen ist ab dem 11. Jahrhundert grundsätzlich eine Tendenz zum Ausschluss der Laien bei der Bischofswahl zu erkennen.¹⁵ Bis zum Jahre 1208 bildeten die *nobiles terrae*, die hochadligen Lehnsträger des Kölner Bischofs, das Wahlvolk, welches der Entscheidung des Klerus seine Zustimmung geben musste. Bis ins Jahr 1414 waren den Quellen zufolge offiziell keine Laien mehr an der Kölner Bischofswahl beteiligt. Offenbar wollte man die Förderung von Familieninteressen einzelner Clans vermeiden. Wilhelm Janssen geht in seiner Arbeit jedoch davon aus, dass gewisse Kreise versuchten, sich Einfluss zu verschaffen.¹⁶ Im Verlaufe der Territorialisierungsprozesse des 13. und 14. Jahrhunderts veränderte sich der Herrschaftsbereich des Erzbischofs von Köln zusehends. Es entstanden einzelne selbständige Lande, deren Landesherren aus den ehemaligen *nobiles terrae* hervorgegangen waren. Sie gehörten zur Diözese Köln und unterstanden somit in geistlichen Dingen dem Kölner Erzbischof. Gleichzeitig gerieten sie in weltlichen Dingen oft in einen Gegensatz zum Kölner Kurfürsten. Diese Landesherren versuchten immer wieder aufgrund ihrer Herkunft Einfluss auf die Bischofswahl zu nehmen. Häufig standen dabei territorialpolitische Interessen im Vordergrund. Da es sich um eigenständige Landesherren handelte und diese nur im geistlichen Bereich Untertanen des Erzbischofs waren, konnten sie sich nicht mehr als Vertreter des Volkes an der Wahl beteiligen. Daher ging das Wahlrecht ab dem 15. Jahrhundert an die eigentlichen Vertreter der direkten Untertanen des Erzstifts zu Köln, die bereits erwähnten Landstände, über. Bereits in den 1430er Jahren wurde eine Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und den Landständen verhandelt, die den Wahlverlauf regeln sollte. Es blieb bei einem Entwurf, doch die folgenden Wahlen verliefen trotzdem nach diesem Schema. In diesem Verlauf ist vor allen Dingen das Vorschlagsrecht der Landstände wichtig. Eine Woche vor dem Wahltag sollten die Stände bezüglich ihres Wunschkandidaten angehört werden. In der sogenannten Erblandesvereinigung des Jahres 1463 konnte das Domkapitel seine Stellung als erster Landstand sichern und erhielt das alleinige Recht zur Wahl des

¹⁴ ebd.; S. 79

¹⁵ Vgl.: ebd.; S. 80

¹⁶ Vgl.: ebd.; S. 81

Kölner Erzbischofs und Landesfürsten. Erneuert wurde diese Erblandesvereinigung im Jahre 1550. Sie bedeutete gleichzeitig für den Kölner Bischof einen enormen Machtverlust. Darauf werde ich jedoch in Kapitel 2.2 näher eingehen.

Seit dem Wormser Konkordat zwischen Papst Calixt II. und Heinrich V. belehnte der König den Erzbischof nach seiner Wahl mit den weltlichen Hoheitsrechten, den Regalien. Diese Belehnung sollte direkt nach der Wahl und noch vor der Bestätigung durch den Papst erfolgen.¹⁷ Häufig geschah dies jedoch erst geraume Zeit später. Die päpstliche Bestätigung war ebenfalls eine Bedingung für die Erlangung der erzbischöflichen Würde. Der Belehnungsakt wurde nach Janssen im Laufe der Zeit zu einer „nahezu inhaltsleeren Formalie“¹⁸ und bewies einen Rückzug des Königtums aus der Bischofswahl. Der König verzichtete auf seine Einflussnahme jedoch nicht ganz, auch wenn sie nicht von Erfolg gekrönt war. So wurde im Jahre 1509 Philipp Herr von Daun-Oberstein vom Kölner Domkapitel einstimmig zum Kurfürst-Erzbischof gewählt, während Kaiser Maximilian I. den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg favorisiert hatte.¹⁹

Kommen wir nun zu den Aufgaben und Pflichten des Kölner Erzbischofs. Im geistlichen Bereich hatte er das Lehramt, das Hirtenamt und das Weiheamt auszuüben.²⁰ In den Bereich des Lehramtes gehörte die Verkündung und Auslegung der Bibel. Dieses sollte vor allem in Ansprachen an den Diözesanklerus geschehen. Der Bischof sollte vor seinen Untergebenen predigen, ob dies geschah ist fraglich.²¹ Das Hirtenamt umfasste die Überwachung der Geistlichen im Einflussgebiet des Erzbischofs. Hier ging es v. a. um die seelsorgerische Tätigkeit des Bischofs für die Geistlichen, aber auch um die Überwachung der Lebensführung derselben durch Visitationen. In den Bereich des Weiheamtes fallen selbstverständlich die Spendung der Weihen und Sakramente. Solche Weihehandlungen nahm der Kölner Erzbischof ab dem späten 14. Jahrhundert „nur noch vereinzelt vor.“²² Eine weitere Pflicht des Kölner Kurfürsten bestand in der Abhaltung von regelmäßigen Diözesansynoden. Bei diesen Versammlungen, die seit dem 13. Jahrhundert zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, stattfanden, sollten neue Erlasse und Statuten verkündet und beschlossen werden. Aus der Häufigkeit dieser Zusammenkünfte ergab sich zwingend, dass der Erzbischof selbst häufig nicht teilnehmen konnte, sondern sich vertreten lassen musste. Dies geschah auch oft bei den vorgesehenen Visitationen in der Erzdiözese,

¹⁷ ebd.; S. 79

¹⁸ ebd.; S. 88

¹⁹ Vgl.: Gatz, Erwin (Hrsg.); Bischöfe I; S. 120f

²⁰ diese Einteilung folgt: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 91

²¹ Vgl.: ebd.; S. 93

²² ebd.; S. 94

meist jedoch aus praktischen Gründen. Es war dem Bischof gar nicht möglich, die Masse der vorhandenen Pfarreien einzeln persönlich zu besuchen. Wichtig war in diesem Bereich ebenfalls die fällige Visitationsgebühr, die die visitierte Gemeinde an den Kölner Bischof zu entrichten hatte, denn dieser verbesserte so seine finanziellen Mittel. Durch die Einsetzung von Stellvertretern war die häufigere Visitation der Pfarren möglich, was wiederum mehr Geld einbrachte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Überprüfungen nur des Geldes wegen durchgeführt wurden.²³ In der Reformationszeit bestritten die Landesherrn der Kölner Diözese das Visitationsrecht des Erzbischofs und wollten diese Aufgabe selbst übernehmen. Die Haupttätigkeit des Kölner Oberhauptes beschränkte sich jedoch zumeist auf seine weltlichen Aufgaben als Landesherr des kurkölnischen Territoriums. Darin liegt vor allem die Entstehung des weihbischöflichen Amtes begründet. Der Weihbischof sollte den Erzbischof in geistlichen Dingen vertreten, während sich dieser auf die weltlichen Dinge konzentrierte. In der hier behandelten Zeitspanne waren einige Bischöfe noch nicht einmal konsekriert, wie zum Beispiel Gebhard Truchseß von Waldburg, der 1580 bis 1583 gewählter Erzbischof von Köln war, doch nie die Bischofsweihe empfing.²⁴ Doch im Gegensatz zu einem seiner Vorgänger, Friedrich Graf zu Wied, hatte er wenigstens die Priesterweihe empfangen. Friedrich Graf zu Wied war Kölner Erzbischof ohne die Priester- und die Bischofsweihe je empfangen zu haben.

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts erfüllte der Kölner Erzbischof alle seine Aufgaben selbständig. Einrichtungen wie das Domkapitel oder anwesende Kleriker am Hofe des Erzbischofs hatten lediglich eine beratende Funktion.²⁵ Mit seinen immer größer werdenden Pflichten entstand nun die Notwendigkeit, kuriale Beamte zu unterhalten, die den Erzbischof in seinen Tätigkeiten entlasteten. So entstand im Laufe der Zeit das Amt des Offizials, des Weihbischofs und des Generalvikars. Auf diese drei wichtigsten Mitglieder der erzbischöflichen Kurie zu Köln werde ich später genauer eingehen. Die Ernennung solch geistlicher Beamter hatte für den Erzbischof einige enorme Vorteile. So konnte er ein *officium* generell für die Erfüllung der bischöflichen Pflichten in einem bestimmten Bereich vergeben. Zuvor beauftragte er einen Stellvertreter immer nur für einen einzelnen Fall. Diese geistlichen Beamten erhielten ein Gehalt und mussten über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Der wichtigste Vorteil war jedoch sicherlich die Möglichkeit, diese geistlichen Beamten jederzeit abberufen zu können.²⁶ So konnte die Entwicklung einer neuen Macht, die dem Erzbischof hätte gefährlich werden können, an der Kurie verhindert werden. Es war kein

²³ ebd.; S. 102

²⁴ Vgl.: Gatz, Erwin (Hrsg.); Bischöfe I; S. 705f

²⁵ Vgl.: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 336

²⁶ Vgl.: ebd.; S. 337

Missbrauch dieser drei Ämter möglich, um die eigene Machtposition zu verbessern.

Zum Abschluss dieser kurzen Ausführungen zum Amt des Kölner Erzbischofs sind hier noch seine Metropolitanrechte zu erwähnen. Als Metropolit herrschte er seit der Zeit um 800 auch über eine ausgedehnte „Kirchenprovinz, zu der die Diözesen Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden gehörten.“²⁷ Dem Kölner Metropoliten unterstanden folglich fünf Suffraganbischöfe. Im 16. und 17. Jahrhundert hatte dieses Amt jedoch schon enorm an Bedeutung verloren, daher sei es hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Der Metropolit hatte lediglich noch das Recht sogenannte Provinzialkonzilien einzuberufen und Visitationen durchzuführen. Desweiteren hatte er das Weiherecht für seine Suffragane inne und das Kölner Offizialat galt als letzte Rechtsinstanz in Streitfragen aus den Suffraganbistümern. Er machte jedoch kaum Gebrauch von diesen Rechten. Das Weiherecht wurde häufig vom Papst durch Einsetzung eines Bischofs übergangen, und die Arbeit als Appellationsinstanz bedeutete keinen Machtzuwachs, sondern forderte hohe Ausgaben zum Unterhalt des Offizialats.²⁸

2.2. Das Domkapitel

Das Domkapitel sicherte seine Macht und Stellung in allen Bistümern spätestens ab dem 13. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches.²⁹ Zu Beginn setzte sich diese Institution gegen die Prioren durch, die zuvor die mächtigste Stellung in den Erzbistümern innehatten. In Köln geschah dies im Jahre 1274. Die Gründe für diese Entwicklung hat bereits Wilhelm Janssen ausreichend dargestellt.³⁰ Hier sei lediglich erwähnt, dass das Domkapitel seine neu gewonnene Macht erst fast 200 Jahre später anwenden konnte. Durch die Reservations- und Provisionspolitik der päpstlichen Kurie war das Kölner Domkapitel bis zum Jahr 1463 faktisch nicht an der Wahl des neuen Erzbischofs beteiligt. Dies war die erste Wahl nach dem zwischen Papst Nikolaus V. und Friedrich III. geschlossenen ‚Wiener Konkordat‘ aus dem Jahre 1448. Es sicherte grundsätzlich die Wahl der Bischöfe, zugleich aber auch päpstliche Stellenbesetzungsrechte und Einkünfte aus Deutschland, dies galt bis 1803.

²⁷ ebd.; S. 107

²⁸ Ausführliches zu den Metropolitanrechten bei: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 107 - 112

²⁹ Vgl.: Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten.; S. 26f

³⁰ Vgl.: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 293ff

Das Domkapitel bestand zum Ausgang des Mittelalters aus 72 Mitgliedern, von denen jedoch nur 24 wahlberechtigte Kapitulare waren. Später zählte es 24 Kanoniker und 24 Domizellare, Papst und Kaiser besaßen zusätzlich noch ein Ehrenkanonikat.

Das Domkapitel sah sich fortan selbst als jeweiliger Mitregent des Bischofs an, obwohl es faktisch nie so war, und hatte, wie bereits dargestellt, das alleinige Recht zur Wahl des Bischofs inne.³¹ Die große Macht dieser Institution zeigte sich vor allem in den Zeiten, als der Bischofsstuhl unbesetzt war. Denn in einem solchen Falle übernahm das Domkapitel die alleinige Leitung des Bistums.

Im Jahre 1463 erklärte sich das Kölner Domkapitel als Antwort auf die Politik des Erzbischofs Dietrich von Moers zum ersten Landstand. Grafen und Ritterschaften wurden zum zweiten und die Städte wurden zum dritten Landstand. Gemeinsam bildeten sie die so genannte „Erblandesvereinigung“, die der erzbischöflichen Autokratie ein Ende setzte, die politische Mitwirkung der Stände institutionell verankerte, und als kurkölnisches ‚Staatsgrundgesetz‘ bis 1803 Geltung hatte.³² Die drei Kernpunkte dieses Vertrages waren:

1. Das Mitspracherecht des Domkapitels im Kriegsfall und bei Friedensschlüssen.
2. Keine Veräußerung von Stiftsbesitz ohne Zustimmung des Domkapitels.
3. Die Verpflichtung des Erzbischofs zur Aufnahme von Domkanonikern in seinen landesherrlichen Rat.

Im gleichen Jahr setzte das Domkapitel in der Wahlkapitulation zur Wahl des Ruprecht von der Pfalz sogar seine Forderung durch, dass der Generalvikar als bischöflicher Beamter aus den eigenen Reihen stammte. Im ausgehenden Mittelalter wurde somit nicht nur die „traditionelle Diözesanverwaltungsstruktur [...], sondern auch die moderne (Offizial, Generalvikar, Weihbischof) weitgehend vom Domkapitel beherrscht“³³. Daraus folgt logischerweise, dass es immer wieder Differenzen zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel bezüglich ihrer jeweiligen Kompetenzen gab. So strebte das Domkapitel auch nach einem Anteil an der weltlichen Macht des Erzbischofs. Der Bischof durfte zum Beispiel keine Veränderungen am Stiftsbesitz ohne die Zustimmung des Domkapitels vornehmen.³⁴ Hier gab es folglich einen Einfluss auf die bischöfliche Territorialpolitik. Seit dem beginnenden 15. Jahrhundert gab es immer wieder Versuche, durch Verträge und Wahlkapitulationen das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel zu regeln. Jeder neu gewählte Erzbischof musste einen Eid auf die ‚Erblandesvereinigung‘ leisten und eine Wahlkapitulation anerkennen, in der

³¹ Vgl. auch: Gescher, Franz; Kurie; S. 15ff

³² Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 – 1515; S. 52

³³ ebd.; S. 297

³⁴ Vgl.: ebd.; S. 298

das Verhältnis von Bischof und Domkapitel geregelt wurde. Vor allem verzichtete der Erzbischof auf jede Einmischung in Angelegenheiten des Domkapitels und die erzbischöflichen Beamten wurden zu absolutem Gehorsam gegenüber dem Kapitel im Falle einer „Regierungsunfähigkeit“³⁵ des Bischofs verpflichtet. Zudem sollte der Offizial einen Eid vor dem Kapitel schwören und der Generalvikar durfte nur aus den Reihen der Domkapitulare gewählt werden. Der Sinn dieser Kapitulation lag folglich darin, die bestehende Macht des Domkapitels zumindest zu sichern. Gleichzeitig wurde hier auch noch festgelegt, dass der Erzbischof seinem Weihbischof „ein Jahresgehalt von 200 Gulden“³⁶ zu zahlen hatte. In der Folge gab es aufgrund dieser Bestimmungen immer wieder Probleme. So bildete das Domkapitel eine Opposition gegen den Generalvikar Adolf Schulckenius (1616 – 1626), da dieser bei seiner Ernennung dem Kapitel nicht angehörte.³⁷ Andere versuchten zunächst gegen Widerstände in das Domkapitel aufgenommen zu werden, um dann Weihbischof oder Generalvikar werden zu können. Einen solchen Fall hat Hermann Wamper in seinem Aufsatz über die Gebrüder Walenburch dargestellt.³⁸

„Das Mitwirkungsrecht der Domkapitel bei der Leitung der geistlichen Staaten war das Ergebnis ‚der Ausnutzung günstiger Konstellationen, bestimmter Machtverhältnisse, Frucht des Durchsetzungswillens fest gefügter Korporationen mit ausgeprägtem Selbstverständnis‘.“³⁹

Die große Machtstellung des Kölner Domkapitels hatte sicherlich eine positive und eine negative Seite. So verhinderte das Kapitel sicher einige eigentlich notwendige Reformen und gleichzeitig unter Herrmann von Wied und Gebhard Truchseß von Waldburg die Einführung der Reformation.

2.3. Stellvertreter und Mitarbeiter des Bischofs

Im Bereich der Stellvertreter und Mitarbeiter des Bischofs werde ich mich auf die Ämter des Generalvikars, Weihbischofs und Offizials beschränken. Hierbei handelt es sich um drei der wichtigsten Positionen in der Führungsschicht einer Diözese. Sie bildeten gemeinsam die erzbischöfliche Kurie in Köln, deren Entwicklung sich in einem mehr als 200 Jahre andauernden Zeitraum ab der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts vollzog.⁴⁰ Diese Entwicklung und die

³⁵ ebd.; S. 309

³⁶ ebd.; S. 310

³⁷ Vgl.: Franzen, August; Wiederaufbau; S. 94f

³⁸ Vgl.; Wamper, Hermann; Walenburch II

³⁹ Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 27

⁴⁰ Vgl.: Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 372

Aufgabenbereiche dieser drei Ämter möchte ich in diesem Kapitel kurz skizzieren. Die Einrichtung dieser drei Ämter war in einer so großen Diözese wie Köln notwendig. Die Überbelastung seines Amtes zwang den Erzbischof dazu, im Laufe der Zeit einige Aufgaben an Vertreter zu übertragen. Ein weiterer Grund ist die *instabilitas loci*, die bereits Erzbischof Dietrich II. nannte.⁴¹ Einen dritten Grund für diese Entwicklung nennt Wilhelm Janssen:

„Die komplexer und komplizierter werdenden kirchlichen Rechts- und Lebensverhältnisse verlangten zu ihrer Beherrschung immer mehr den speziell ausgebildeten, administrativ befähigten, gelehrten Fachmann.“⁴² Der Erzbischof konnte die Fachkompetenz in allen Bereichen nicht mehr erlangen. Daher wurden speziell ausgebildete Beamte eingesetzt. So hatte jeder Weihbischof des 16. und 17. Jahrhunderts in der Regel Theologie studiert. Die Mehrzahl hatte hier sogar den Doktorgrad erworben. Aus dieser Tatsache erklärt sich auch, dass diese Ämter nicht nur der Adelschicht vorbehalten blieben. Wichtigstes Kriterium für die Ernennung war eben die Bildung und nicht die Herkunft.

Zunächst richtete der Kölner Erzbischof um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Amt des Offizials ein, um sich im rechtlichen Bereich zu entlasten. Kurze Zeit später begann er damit, die Mehrzahl der Pontifikalhandlungen an einen Weihbischof abzugeben. Als letztes Amt entstand im späten 14. Jahrhundert das Amt des Generalvikars. Dieser übernahm die allgemeinen kirchlichen Verwaltungsaufgaben und erlangte im Laufe der Zeit immer größere Bedeutung. Daraus erklärt sich auch die späte Einführung dieses Amtes, denn der Erzbischof gab einen großen Teil seiner Aufgaben an den Generalvikar ab. Ansonsten lief er folglich Gefahr, seine eigene Position zu schwächen.

An der Entwicklung dieser drei Ämter lässt sich bereits eine gewisse Wertung ablesen.⁴³ So entstanden aufgrund der Aufgabenfülle um den Generalvikar und den Offizial eigenständige Behörden, denen der jeweilige Amtsinhaber vorstand: das Generalvikariat und das Offizialat. Der Weihbischof hingegen wurde nicht durch eine eigene Einrichtung unterstützt. Dies mag daran gelegen haben, dass er aufgrund seiner Aufgaben ständig auf Reisen war. Er war für die Seelsorge vor Ort in der Diözese zuständig. Sie wurden zwar von einem kleinen Mitarbeiterstab begleitet und unterstützt, doch die Pontifikalhandlungen konnte nur der Auxiliar selbst ausüben. Notwendige Bescheinigungen, z. B. über eine vollzogene Priesterweihe, wurden vor Ort ausgestellt und dem Kandidaten übergeben. Dafür war kein großer Verwaltungsaufwand vonnöten, folglich entstand keine weihbischöfliche Einrichtung, die mit dem Generalvikariat zu vergleichen wäre.

⁴¹ ebd.; S. 364

⁴² ebd.; S. 337

⁴³ Vgl.: ebd.; S. 338

Weiter wäre zu erwähnen, dass die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche dieser drei Ämter lange Zeit nicht geregelt war. Dies geschah erst unter Kurfürst-Erbischof Max Heinrich von Bayern, als er im Jahre 1651 die sogenannte ‚*Ordinatio de triplici Vicario*‘ durch seinen Weihbischof Georg Pauli-Stravius erarbeiten ließ.

a) Der Generalvikar

Das Amt des Generalvikars entwickelte sich ab dem 13. Jahrhundert. Der Bischof war nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, einen Generalvikar zu ernennen, da er die Verwaltung der Diözese auch allein übernehmen konnte. Zunächst war der Generalvikar ein Vertreter des Ordinarius auf bestimmte Zeit. Erst im weiteren Verlauf wurde das Amt des Generalvikars zu einer festen Institution in den einzelnen Diözesen.⁴⁴ Dies ist in Köln nach der Ansicht von Arnold Güttsches ab dem Jahre 1390 nachzuweisen. Erzbischof Friedrich von Saarwerden erwähnte in einer Urkunde vom 27. August 1390 Hugo von Hervorst als *dilectus noster consiliarius et vicarius in spiritualibus generalis*.⁴⁵ Dieser Ansicht widerspricht Erwin von Kienitz in seinem Buch.⁴⁶ Seiner Meinung nach könne man schon im 12. Jahrhundert einen „Generalstellvertreter des abwesenden Bischofs“⁴⁷ in Köln nachweisen. Die Fälle, die Kienitz zur Unterstützung seiner These heranzieht, bezeichnet Güttsches jedoch lediglich als Vorgänger des eigentlichen Generalvikars.⁴⁸ Es handele sich noch nicht um Generalvikare im eigentlichen Sinne, da sie in der Regel nur für einen gewissen Zeitraum eingesetzt waren, z.B. wenn der Bischof erkrankt war. Bei Anwesenheit des Bischofs war kein Generalvikar im Amt. Erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde der *vicarius in spiritualibus* zur festen Institution in der Kölner Diözese und seitdem waltete er auch in Anwesenheit des Erzbischofs seines Amtes. Um es mit den Worten Güttsches´ zu sagen: „Aus einem nichtständigen, außerordentlichen Vertreter ist er ein dauernder, ordentlicher Beamter geworden.“⁴⁹ Wilhelm Janssen geht in seinem Werk zur Geschichte des Erzbistums Köln sogar noch einen Schritt weiter.⁵⁰ Seiner Meinung nach ist die Nennung des wirklich ersten

⁴⁴ Vgl. zur Entwicklung: Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 54 – 58; Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 - 1515; S. 363 – 373; Güttsches, Arnold; Generalvikare

⁴⁵ Güttsches, Arnold; Generalvikare; S. 24

⁴⁶ Kienitz, Erwin von; Generalvikar und Offizial; S. 26ff

⁴⁷ ebd.; S. 26

⁴⁸ Vgl.: Güttsches, Arnold; Generalvikare; S. 11ff

⁴⁹ ebd.; S. 9

⁵⁰ Janssen, Wilhelm; Erzbistum Köln 1191 – 1515; S. 364

Generalvikars gar nicht mit hundertprozentiger Sicherheit möglich, denn dieses Amt sei das Ergebnis einer langen Entwicklung. Man könne nicht von der Bezeichnung *vicarius in spiritualibus generalis* in den Quellen als Nachweis für das Amt ausgehen, denn schon die bereits erwähnten, zeitlich begrenzt eingesetzten Stellvertreter des Bischofs führten diese Bezeichnung. Wirklich sicher könne man erst bei Heinrich von Erpel sein, „für den eine Bestallungsurkunde vom 9. August 1419 vorliegt.“⁵¹ Dieser Meinung schließe ich mich an. Zusammenfassend lässt sich folglich sagen, dass der Erzbischof von Köln bereits seit dem 12. Jahrhundert immer wieder Stellvertreter einsetzte, die im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit dessen Amtsgeschäfte erledigten. Im Laufe der Zeit, spätestens ab dem 14. Jahrhundert, entwickelte sich dieses Amt zu einer festen Institution. Diesen Status erreichte das Amt spätestens mit dem Generalvikar Heinrich von Erpel im Jahre 1419. Dass der Erzbischof jedoch nicht zur Ernennung eines Generalvikars verpflichtet war, ist an den vorhandenen Lücken in der Vikarsliste des 15. Jahrhunderts zu erkennen. Für die Jahre 1400 – 1419, 1440 – 1448 und 1450 – 1456 konnten in Köln keine Generalvikare nachgewiesen werden.⁵² Dies erklärt sich nach Janssen jedoch nicht aus der schlechten Quellenlage, sondern aus der Tatsache, dass die damaligen Bischöfe wohl ohne Generalvikare ausgekommen sind, bzw. ihre Macht nicht mit einem zweiten Amtsträger an ihrer Seite teilen wollten. Vor allem unter Erzbischof Dietrich sei diese Praxis zu beobachten. Dieser hatte Generalvikare immer nur für kurze Zeit eingesetzt und sorgte für deren enge „Anbindung [...] an das Offizialat.“⁵³ So sollte der Generalvikar unter anderem nur mit dem Offizialatssiegel Rechtsgeschäfte besiegeln. Mit einigen Ausnahmen bestand diese Anbindung des Generalvikars an das Offizialat bis in die Zeit des Erzbischofs Philipp von Daun-Oberstein (1509-1515).⁵⁴ Aus dieser Bindung und aus der Tatsache, dass das Amt des Offizials und des Generalvikars zum Teil in Personalunion geführt wurde, erklären sich spätere Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Beamten. Der *vicarius generalis* war sogar dazu berechtigt, einen Stellvertreter zu benennen, falls er einmal verhindert oder abwesend sein sollte.⁵⁵ Diese Stellvertreter wurden dann häufig wegen ihrer Erfahrungen in diesem Bereich auch zum Nachfolger des jeweiligen Generalvikars ernannt. Für Janssen bedeutet dies eine „Professionalisierung dieses Aufgabengebietes.“⁵⁶ Zumeist wurden hochqualifizierte Leute, die das Vertrauen des Erzbischofs genossen,

⁵¹ ebd.; S. 365

⁵² ebd.; S. 365f

⁵³ ebd.; S. 366

⁵⁴ Vgl.: ebd.; S.366

⁵⁵ Vgl.: ebd.; S. 367

⁵⁶ ebd.; S. 367

in dieses Amt eingesetzt. Durch kurze Amtszeiten der Generalvikare und wegen auftretender Vakanzzeiten macht das Amt des *vicarius generalis* im 15. Jahrhundert immer noch den Eindruck eines Provisoriums, obwohl sich das Amt bereits etabliert hatte.⁵⁷ Das Amt des *vicarius in spiritualibus generalis* wurde zu einem festen und immer mächtigeren Bestandteil in der Verwaltung des Erzbistums Köln. Die Doppelfunktion des Erzbischofs als Landesherr und geistlicher Herr machte es notwendig, einen Stellvertreter zu ernennen, dessen Macht immer mehr wuchs, je mehr der Bischof als Landesfürst tätig war. Im 15. Jahrhundert hatte das Amt des Generalvikars soviel Ansehen erlangt, dass häufig Domkapitulare diesen Aufgabenbereich übernahmen. Für diese war das Amt allerdings oft nicht mehr als ein Prestigeobjekt und die eigentliche, alltägliche Arbeit wurde durch Vertreter erledigt. Der Generalvikar wurde mit der Zeit der eigentliche Leiter des Erzbistums an Stelle des Erzbischofs, der mit weltlichen Problemen zu kämpfen hatte.⁵⁸ Dieser Status machte das Amt des Generalvikars für das Domkapitel so interessant, dass sich seit 1463 jeder Erzbischof in seiner Wahlkapitulation verpflichtete, den Generalvikar aus den Reihen des Domkapitels zu ernennen. Nach Wilhelm Janssens durchaus berechtigter Meinung ist dies ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Domkapitels zum Mitregenten in Köln.⁵⁹

In Köln wurde der *vicarius in spiritualibus generalis* aufgrund der Größe des Verwaltungsbereichs zur festen Institution. Grundsätzlich besaß der *vicarius in spiritualibus* zunächst die gleichen Verfügungsrechte wie der Bischof selbst. Dieser konnte jedoch den Tätigkeitsbereich des Generalvikars nach seinen Wünschen einschränken. Der Generalvikar sollte eben nicht die Führung der gesamten Diözese ausüben, sondern dem Bischof lediglich hilfreich zur Seite stehen und ihn im Falle seiner Abwesenheit, Krankheit oder Verhinderung vertreten. Der Vikar war dazu ermächtigt, Ehe- und Weihedispense zu erteilen. Er sollte Stiftungen und Dotationen prüfen und diese bestätigen. Desweiteren nahm er „die Gelübde der Ordensschwester und das Cura-Examen ab, verlieh Jurisdiktion zur Ausübung der Beichte und erteilte die Erlaubnis zu Predigt und Sakramentspendung. Schließlich besaß er in der Verwaltung der Temporalien das Recht, Benefizien zu verleihen, die Benefiziaten zu investieren, ihren Verzicht entgegenzunehmen sowie die Permutation, d. h. den Tausch von kirchlichen Benefizien und Ämtern durchzuführen.“⁶⁰ Die Benefizien konnte er auch zusammenlegen. Er sollte außerdem v. a. ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Visitationsreisen unternehmen und in den besuchten Pfarreien, in Vertretung des Bischofs, für

⁵⁷ Vgl.: ebd.; S. 370

⁵⁸ Vgl.: ebd.; S. 371

⁵⁹ Vgl.: ebd.; S. 371f

⁶⁰ Kremer, Stephan; geistliche Führungsschichten; S. 56f